

Merkblatt

für Gottesdienste mit Öffentlichkeit im Officialatsbezirk Oldenburg in Zeiten der Coronapandemie

Aktualisierte Fassung, Stand: 14. Dezember 2021

Grundsätzlich sind alle Formen von Gottesdiensten mit Öffentlichkeit möglich. Dabei sind die folgenden Maßnahmen und die je aktuelle Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen zu beachten.

1. Die Basisschutzmaßnahmen sind zu beachten: Abstand, Maskenpflicht, Hygiene und Lüften.
2. Der Betrieb einer öffentlich zugänglichen Einrichtung sowie die Durchführung einer Veranstaltung setzen ein Hygienekonzept voraus. Informationen dazu stehen in der Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (§5 (2)). Die Maßnahmen sind umzusetzen. Dies betrifft auch die Regelungen zu Sitzplätzen, Mund-Nase-Bedeckung, Reinigung, Abstandsgeboten, Lüftung, Ordnerdiensten, Laufwegen und Kapazitätsgrenzen.
3. Nach aktueller Verordnung vom 11. Dezember 2021 ist die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen in allen Warnstufen auch für Personen möglich, die nicht geimpft, getestet oder genesen sind. Mögliche strengere Vorgaben der Landkreise oder kreisfreie Städte sind zu beachten.
4. Auch mit freiwillig vor Ort eingeführten **2G- oder 2Gplus-Bedingungen** müssen Abstandsregeln und Maskenpflicht eingehalten werden.
5. Die Anzahl der Gottesdienstteilnehmenden wird unter Berücksichtigung der Abstandsvorgaben begrenzt. Es muss ein Abstand von mindestens 1,5 Metern nach allen Seiten gehalten werden können. Unter Wahrung des Abstands zu anderen Gottesdienstteilnehmern können Familien und gemeinsame Haushalte zusammensitzen.
6. **Bei mehr als 15 Teilnehmenden in der Warnstufe 2 bzw. mehr als zehn Teilnehmenden in der Warnstufe 3**, unabhängig vom Impfstatus, sind Veranstalter verpflichtet, Daten der teilnehmenden Personen zu erfassen (siehe § 6). Die Verordnung sieht digitale Lösungen vor. Die Dokumentation kann im Einzelfall in Papierform erfolgen.
7. Alle, die am Gottesdienst teilnehmen, dürfen am Sitzplatz die medizinische Maske absetzen.
8. Gemeinsames Beten ist möglich. Die Gläubigen werden gebeten, möglichst ihr eigenes Gotteslob mitzubringen. **Es ist zulässig, Gotteslobe bereitzustellen.**
9. **Gemeindegesang ist möglich.**
10. Beerdigungen sind mit Abstand mit bis zu **500 Teilnehmenden möglich.**
11. Die Weihwasserbecken bleiben leer. Kollektenkörbe werden am Ausgang aufgestellt.

12. Hygienemaßnahmen (z. B. gründliches Händewaschen und / oder Händedesinfektion) sind insbesondere vom liturgischen Personal strikt einzuhalten (auch bei Taufen, Trauungen und anderen Sakramentspendungen).
13. Auf den Händedruck zum Friedensgruß wird verzichtet.
14. Die Kommunionausteilung erfolgt in angemessenem Abstand. Es findet keine Mund- und Kelchkommunion statt. Bei der Kommunionausteilung ist eine medizinische Maske als Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
15. Einzeltaufen können mit entsprechendem Hygienekonzept stattfinden. Erstkommunion- und Firmfeiern finden weiterhin statt.
16. Das Bußsakrament kann unter Beachtung der vorgeschriebenen Abstandsregeln jederzeit gespendet werden. Im Beichtstuhl ist die Spendung des Sakramentes nicht möglich. Die Krankenkommunion und die Krankensalbung können jederzeit gespendet werden. Hierbei sind die Hygiene- und Abstandsregeln besonders zu beachten.

Vechta, den 14. Dezember 2021

+ Wilfried Theising
Bischöflicher Offizial und Weihbischof